

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 GO NRW über die vom Kämmerer genehmigten Mehrausgaben und -verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2007

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	03.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	04.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt Kenntnis von folgenden durch den Kämmerer in der Zeit vom 10.01.2008 bis 06.02.2008 für das Haushaltsjahr 2007 genehmigten Mehrausgaben.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 82 GO NRW in Verbindung mit § 7 Ziffer 8 bzw. 12 der Haushaltssatzung der Stadt Köln entscheidet der Kämmerer bzw. Fachbeigeordnete über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 25.000 Euro bzw. 5.000 Euro je Haushaltsstelle.

Die Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind
- durch Dezernatsneuordnungen oder Aufgabenverlagerungen zwischen Ämtern bedingt sind und im Ergebnis haushaltsneutral umgeschichtet werden
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- in der Haushaltsrechnung des Vorjahres abgesetzt wurden und erneut bereitgestellt werden müssen
- bei den Sonderbudgets Puppenspiele und Rheinische Musikschule im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt werden müssen
- innerhalb des Sonderprogramms „Wohnungsbau 2000“ an anderer Stelle des Haushalts bereitgestellt werden müssen
- innerhalb des Programms „Städtebauförderung“ an anderer Stelle des Haushalts bereitgestellt werden müssen
- innerhalb des Maßnahmenprogramms „Verkehrerschließung RheinEnergieStadion“ an anderer Stelle des Haushalts bereitgestellt werden müssen und den Haushalt nicht zusätzlich belasten
- innerhalb der Ansätze für die „Mieten incl. Nebenkosten an Gebäudewirtschaft“ haushaltsneutral umgeschichtet werden
- der Finanzierung von Personalkostenmehraufwendungen aus zusätzlichen Verwaltungsgebühren dienen
- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als 1 Jahr ist, bereitgestellt werden müssen
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 und 6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, über- oder außerplanmäßig bereitgestellt und durch Einsparungen bei den budgetpflichtigen Personalausgaben des selben Hpl.-UA gedeckt werden
- bei den Servicebetrieben (Rechenzentrum und Hausdruckerei/Buchbinderei) bereitgestellt und durch den jeweiligen Servicebetrieb gedeckt werden
- im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstellen mit der Kennung „2W“ (kleinere Beschaffungen, die zulasten des Verwaltungshaushaltes finanziert werden) bereitgestellt und durch Einsparungen des jeweiligen Dezernatsbudgets im Verwaltungshaushalt gedeckt werden.

Über die Leistungen von überplanmäßigen Ausgaben bei den budgetpflichtigen Personalausgaben mit Deckung aus Sachausgaben entscheidet der Kämmerer, soweit die überplanmäßigen Ausgaben 10% des jeweiligen Sachkostenbudgets der Hauptgruppen 5 und 6 des selben Hpl.-UA (ohne Ausgaben der Gruppen 67, Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, und 68, Kalkulatorische Kosten; weitere Ausnahmen kann der Kämmerer festlegen) nicht übersteigen. Die Grenze von 10% gilt nicht für überplanmäßige Ausgaben bei den Personalausgaben eines Hpl.-UA bis zu 25.000 Euro und nicht für Kostenrechner, Servicebetriebe und Sonderbudgets.

Außerdem entscheidet der Kämmerer gemäß § 84 GO NRW in Verbindung mit § 7 Ziffer 10 der Haushaltssatzung der Stadt Köln über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Haushaltsstelle.

Die vom Kämmerer/Fachbeigeordneten genehmigten Ausgaben sowie die vom Kämmerer genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sind nach §§ 82 u. 84 GO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Zur Straffung des Beratungsablaufes im Rat erfolgt eine Vorberatung im Finanzausschuss.

Die Fraktionen und Einzelmandatsträger werden gebeten, evtl. auftretende Fragen dort vorzubringen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.